

# Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V  
**Krankenhausbehandlung**



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**Der Vorsitzende**

## **G-BA: Weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der stationären Behandlung Neugeborener im kommenden Jahr**

**Siegburg/Düsseldorf, 20. Dezember 2006** – Im Jahr 2007 wird die Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung (BQS) ein bundeseinheitliches Qualitätssicherungsverfahren zur Erfassung der nach der Geburt stationär in einer Kinderklinik aufgenommenen und behandelten Neugeborenen (Neonatalerhebung) entwickeln. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Dienstag in Düsseldorf.

Im Rahmen der so genannten externen vergleichenden Qualitätssicherung besteht bisher nur für die Geburtshilfe ein bundesweites Qualitätssicherungsverfahren. Für die Neonatologie findet dies in den meisten Bundesländern derzeit auf der Basis von Landesverträgen statt und ist dort seit vielen Jahren etabliert. „Die bundeseinheitliche Neonatalerhebung hat man bisher zurückgestellt, weil eine Zusammenführung der Daten aus der Neonatalerhebung mit den Daten aus der Geburtshilfe von allen beteiligten Fachgebieten zwecks Analyse von Einflussfaktoren auf das Behandlungsergebnis als sinnvoll angesehen wird, die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen dies aber nicht ohne Entwicklung eines aufwendigen Pseudonymisierungsverfahrens zulässt. Eine Zusammenführung der Daten beziehungsweise Verlaufsbeobachtung wäre ein weiterer wichtiger Schritt zur Qualitätsverbesserung der stationären Behandlung Neugeborener“, sagte Professor Dr. Michael-Jürgen Polonius, Vorsitzender des G-BA in seiner für Krankenhausbehandlung zuständigen Besetzung in Düsseldorf. Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sei eine Zusammenführung der Daten zwar noch nicht umgehend zu realisieren. Mit Blick auf die anstehende Gesundheitsreform, die dies gegebenenfalls vereinfachen würde, habe man sich nun für deren bundeseinheitliche Einführung entschieden.

### **Hintergrund:**

Die deutschen Krankenhäuser messen die Leistungen in festgelegten Bereichen zum bundesweiten Vergleich der Qualität in Medizin und Pflege. Die Ergebnisse werden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden bundesweiten Ergebniskonferenzen zur Qualitätssicherung diskutiert und fließen in die praktische Arbeit ein. Grundlage sind die Paragraphen 135a und 137 SGB V. Seit dem 1. Januar 2004 liegt die Beschlusskompetenz für die externe stationäre Qualitätssicherung in deutschen Krankenhäusern gemäß § 137 SGB V beim G-BA.

**Ansprechpartnerin Pressestelle:**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
02241-9388-30

**Telefax:**  
02241-9388-35

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de



**Hintergrund „Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)“:**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de> .